

Bitte lesen Sie den folgenden Vertrag sorgfältig durch. Mit dem Download aber spätestens mit der Installation oder Nutzung von „XiopoNewsmailer (Standard Edition)“, erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden alle Bestimmungen dieses Vertrages anzuerkennen und daran gebunden zu sein. Wenn Sie mit den Bestimmungen nicht einverstanden sind, dürfen Sie XiopoNewsmailer (Standard Edition) nicht installieren oder nutzen.

§1 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand des Vertrages ist XiopoNewsmailer Version 6.8 Standard-Edition (im Folgenden „Software“ genannt). Die Software umfasst PHP-Skripte, Java-Skripte, HTML-Dateien, Text-Dateien, SQL-Dateien, CSS-Dateien, Grafiken und die Software-Dokumentation.
- 2) Dem Anwender (im Folgenden „Lizenznehmer“ genannt) werden gegen Gebühr (im Folgenden „Lizenzgebühr“ genannt), die in diesem Vertrag aufgeführten Nutzungsrechte an der Software eingeräumt.
- 3) Die Firma „Xiopo, Inhaber Volker Schmidt, Schweitzerstr. 8, 63150 Heusenstamm, Deutschland“ (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) gestattet die Nutzung der Software nur, wenn alle in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen anerkannt und eingehalten werden.

§2 Lizenzerwerb und Eigentumsvorbehalt

- 1) Vor Beginn jeglicher Nutzung der Software, muss eine Lizenz beim Lizenzgeber erworben werden. Hierfür ist die einmalige Lizenzgebühr zu entrichten, die vom Lizenzgeber festgelegt wurde. Die zum Zeitpunkt des Lizenz-Erwerbs zu entrichtende Lizenzgebühr, richtet sich nach der zu dieser Zeit gültigen Preisliste des Lizenzgebers. Ausnahmen hierfür bilden vom Lizenzgeber durchgeführte Werbe- und Rabattaktionen oder Internetauktionen, in denen vom Lizenzgeber eine von der Preisliste abweichende Lizenzgebühr festgelegt werden kann. Die Preisliste ist auf der Webseite des Lizenzgebers einzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Preisliste direkt beim Lizenzgeber angefordert werden.
- 2) Die Lizenz erlangt erst dann Gültigkeit und die Software geht erst dann in die Nutzungsrechte des Lizenznehmers über, wenn die volle Lizenzgebühr an den Lizenzgeber entrichtet wurde.

§3 Eigentumsübertragung

Die Lizenz endet automatisch mit einer Eigentumsübertragung der Software auf eine andere Person oder ein anderes Unternehmen. Bei einer Eigentumsübergang müssen die Software einschließlich aller Kopien, der dazugehörigen Dokumentation und dem Lizenzschlüssel an den Empfänger übertragen werden. Für die Eigentumsübertragung ist es Grundvoraussetzung, dass der Empfänger mit diesen Lizenzbestimmungen einverstanden ist und sie im vollem Umfang anerkennt.

§4 Nutzungsrechte

- 1) Der Lizenznehmer hat das Recht die Software auf einem einzelnen Computer (Server) zu installieren und zu nutzen. Für den Betrieb auf mehreren Computern (Servern) oder die Mehrfach-Installation auf einem Computer (Server), sind entsprechend viele zusätzliche Lizenzen nötig und müssen beim Lizenzgeber erworben werden.
- 2) Die Nutzung der Software ist ausschließlich dem Lizenznehmer und seinen Gehilfen im Rahmen der Tätigkeit des Lizenznehmers gestattet. Es ist strengstens untersagt die Software für Dritte (nicht Lizenznehmer) einzusetzen oder zu nutzen. Es ist ausdrücklich verboten, mit Hilfe der Software, E-Mails oder Newsletter für Dritte (nicht Lizenznehmer) zu versenden.
- 3) Die Software darf nur unter einem einzigen Internet-Domainnamen aufrufbar sein. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn unterschiedliche Domainnamen gemeinsam, auf die Selbe, nur einmal genutzte und lizenzierte Software verweisen.
- 4) Der Lizenznehmer darf eine persönliche Sicherheitskopie der Software anfertigen.
- 5) Es ist verboten die Software, oder Teile der Software zu vervielfältigen. Ausgenommen davon ist eine persönliche Sicherungskopie, die nur als Solche benutzt werden darf. Eine Weitergabe der Software, oder von Teilen der Software, auch in geänderter Form, ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Dies gilt auch für Kopien.
- 6) Der Lizenznehmer darf die von der Software erzeugten HTML-Formulare soweit verändern, bis das Erscheinungsbild seinen geschäftlichen Bedürfnissen entspricht.
- 7) Die Lizenz ist nur für die erworbene Softwareversion (Versionsnummer) gültig.
- 8) Wenn der Lizenznehmer ein Upgrade dieser Software erwirbt, darf er ausschließlich eine Version (entweder die Vorgängerversion oder die Upgradeversion) nutzen.

Die gleichzeitige Nutzung beider Versionen oder die Weitergabe einer der beiden Versionen ist nicht gestattet.

9) Die Software nutzt Open-Source-Plugins und Klassen, die nicht vom Lizenzgeber erstellt und unter der LGPL-Lizenz oder MIT-Lizenz veröffentlicht wurden. Für diese Plugins und Klassen gelten ausschließlich die in der LGPL-Lizenz bzw. MIT-Lizenz festgelegten Nutzungsbedingungen. Die Open-Source-Plugins und Klassen befinden sich jeweils in einem eigenen Verzeichnis, inklusive der dazugehörigen Lizenzbedingungen und sind nicht direkt in den Programmcode der Software integriert. Die Software greift lediglich darauf zu.

§5 Konventionalstrafe und Schadensersatz

1) Für den Fall, dass der Lizenznehmer gegen die in diesem Vertrag aufgeführten Bestimmungen unter „§4 Nutzungsrechte“ verstößt, ist der Lizenznehmer für jeden Fall eines Verstoßes verpflichtet, an den Lizenzgeber eine Konventionalstrafe in Höhe des Zehnfachen der aktuell geltenden Lizenzgebühr zu zahlen.

2) Eine Konventionalstrafe entbindet den Lizenznehmer nicht von den vertraglichen Verpflichtungen und weiteren Schadenersatzzahlungen. Somit bleibt eine Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes davon unberührt und vorbehalten.

§6 Veränderung, Modifikation und Ergänzung der Software

Es ist ausdrücklich verboten die Software zu modifizieren, zu verändern, zu erweitern oder in jeglicher anderen Weise zu manipulieren oder abzuändern. Der Quellcode darf nicht entschlüsselt oder übersetzt werden.

Alle in der Software befindlichen Copyright-Vermerke, Dokumente (wie z. B. Die Lizenzbedingungen), sowie Internet-Links und Hinweise des Lizenzgebers dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Zusätzlich stellt eine Zuwiderhandlung eine Urheberrechtsverletzung dar.

Hierfür kann der Lizenzgeber Schadenersatzansprüche gegen den Lizenznehmer geltend machen.

§7 Inhaber von Rechten

1) Diese Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen ausschließlich dem Lizenzgeber zu. Das gilt besonders für den Programmcode, das Erscheinungsbild, die Dokumentation, Texte, Bilder, Programmnamen und Logos.

2) Der Lizenznehmer erhält ein individuelles, privates Nutzungsrecht an der Software. Der Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Der Lizenzgeber behält sich alle Vervielfältigungsrechte, Veröffentlichungsrechte, Bearbeitungsrechte und Verwertungsrechte an der Software vor.

3) Die von der Software genutzten Open-Source-Plugins und Klassen unterliegen nicht dem Urheberrecht des Lizenzgebers, sondern dem Urheberrecht der jeweiligen Autoren.

§8 Vertragsdauer

1) Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit dem Lizenznehmer geschlossen. Sollte der Lizenznehmer eine Bedingung des Lizenzvertrages verletzen, erlischt automatisch und ohne gesonderte Kündigung jegliches Nutzungsrecht an der Software.

2) Ist das Nutzungsrecht erloschen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software auf allen Computer (Server) zu deinstallieren. Er ist außerdem verpflichtet, die Software und alle Kopien, einschließlich jeglicher unberechtigt abgeänderter Exemplare, zu vernichten. Hierfür müssen sämtliche Datenträger, auf denen sich die Software befindet, gelöscht und wenn das nicht möglich ist, mechanisch zerstört werden. So, dass die Software auf keinen Fall mehr genutzt werden kann. Der Lizenzgeber hat das Recht die Lizenz digital zu entziehen und somit ein Weiterbetreiben der bereits installierten Software zu unterbinden.

§9 Gewährleistung

1) Der Lizenzgeber gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten, ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Software an den Lizenznehmer, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen dem entspricht, was in der begleitenden Dokumentation beschrieben wird und frei von Mängeln ist. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher, im Sinne des Bürgerlichen-Gesetzbuches, dann beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate.

2) Der Lizenzgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen bzw. so herzustellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

- 3) Stellt der Lizenznehmer fest, dass die Software einen Mangel aufweist, muss er den Lizenzgeber in schriftlicher Form davon in Kenntnis setzen. Hierbei muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber den Mangel so genau beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels durch den Lizenzgeber möglich wird und ein Bedienungsfehler des Anwenders ausgeschlossen werden kann.
- 4) Stellt sich heraus, dass der angegebene Mangel tatsächlich besteht, hat der Lizenzgeber das Recht, den Mangel in einem angemessenen Zeitraum und nach eigenem Ermessen des Lizenzgebers zu beseitigen. Der Lizenznehmer teilt dazu dem Lizenzgeber mit, ob der Mangel durch Verbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen soll. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, die vom Lizenznehmer geforderte Art der Mängelbeseitigung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Mängelbeseitigung keine erheblichen Nachteile für den Lizenznehmer birgt. Der Lizenzgeber kann die Mangel-Beseitigung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen oder undurchführbar ist.
- 5) Zur Beseitigung des Mangels stehen dem Lizenzgeber zwei Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu, die vom Lizenznehmer vorgegeben wird. Sollten beide Versuche scheitern und der Mangel weiterhin bestehen, kann der Lizenznehmer von dem Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr, in einem dem Mangel angemessenen Rahmen, mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch der Mängelbeseitigung ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch für den Lizenznehmer unzumutbar wäre. Sollte eine Mängelbeseitigung vom Lizenzgeber aus den in „§7 Punkt 4“ genannten Gründen verweigert werden, steht dem Lizenznehmer ein sofortiges Recht auf Minderung- bzw. Rücktritt zu. Der Rücktritt von diesem Vertrag wegen eines unerheblichen Mangels ist hierbei ausgeschlossen.
- 6) Hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber für eine Gewährleistung in Anspruch genommen und es stellt sich dann heraus, dass entweder kein Mangel bestand oder der geltend gemachte Mangel den Lizenzgeber nicht zur Gewährleistung verpflichtet, muss der Lizenznehmer, sofern er die Inanspruchnahme des Lizenzgebers fahrlässig oder vorsätzlich herbei geführt hat, alle dem Lizenzgeber entstandenen Kosten hierfür ersetzen.
- 7) Eine Gewährleistung dafür, dass die Software den Zwecken oder Anforderungen des Lizenznehmers genügt oder mit der vom Lizenznehmer genutzten Hard- oder Software zusammen arbeitet, ist ausgeschlossen.

§10 Haftung

- 1) Der Lizenzgeber haftet für den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Moment, in dem er dem Lizenznehmer die Software zur Verfügung gestellt hat. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher, im Sinne des Bürgerlichen-Gesetzbuches, dann beträgt die Haftungsdauer 24 Monate. Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Hierfür ist die Haftung, auf die Höhe der zweifachen Lizenzgebühr, beschränkt. Als Lizenzgebühr gilt die Summe, die vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber entrichtet wurde, um die Lizenz der Software zu erwerben. Die Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden oder andere Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 2) Bei Haftungsansprüchen gegen den Lizenzgeber ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt besonders bei unzureichender Datensicherung des Lizenznehmers. Unzureichende Datensicherung liegt dann vor, wenn der Lizenznehmer es versäumt hat, durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten, regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen und seinen Datenbestand so gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren, Hacker, Hardwaredefekte und sonstige Phänomene, die den Verlust von einzelnen Daten oder dem gesamten Datenbestand zur Folge haben können, zu schützen.
- 3) Der Lizenzgeber schließt jegliche Haftung für die unsachgemäße Bedienung der Software durch den Lizenznehmer oder deren Gehilfen aus.

§11 Support und Updates

Mit dem Erwerb der Lizenz, erwirbt der Lizenznehmer gleichzeitig ein auf zwölf Monate begrenztes Recht, kostenfreien Support und kostenfreie Software-Updates zu erhalten. Das Recht auf Software-Updates besteht nur, wenn neue Updates vom Lizenzgeber entwickelt und veröffentlicht wurden, die zu der lizenzierten Software-Version gehören.

Der Support kann vom Lizenzgeber wahlweise per E-Mail oder in einem extra dafür eingerichteten Internet-Forum geleistet werden. Sollte der so geleistete Support nicht zum Erfolg führen, kann der Lizenznehmer zusätzlich telefonischen Support erhalten. Alle Support-Leistungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache bzw. Schrift. Nach Ablauf der zwölf Monate, in der Support und Updates kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, steht es dem Lizenznehmer frei, weitere Support-Leistungen vom Lizenzgeber zu beziehen. Die Gebühren für zusätzliche Support-Leistungen richten sich nach der aktuell gültigen Preisliste des Lizenzgebers. Die Preisliste ist auf der Webseite des Lizenzgebers einzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Preisliste direkt beim Lizenzgeber angefordert werden.

§12 Software Anforderungen

Der Lizenznehmer ist für alle Anforderungen, die zur Nutzung der Software erforderlich sind, selbst verantwortlich und hat diese selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Dies gilt für die Hardware- und Softwareumgebung, sowie für alle weiteren Erfordernisse und Techniken, die für den einwandfreien Betrieb der Software nötig sind.

§13 Sonstiges

- 1) Es ist ausdrücklich verboten die Software für den Versand von Spam E-Mails zu verwenden. Als Spam E-Mails bezeichnet man die unaufgeforderte Zusendung von E-Mails und insbesondere den massenhaften Versand von unaufgeforderten E-Mails.
- 2) Es ist untersagt, mit Hilfe der Software, E-Mails mit gefälschtem Absender oder unter fremden E-Mail-Adressen zu versenden.
- 3) Der mit der Software ausgelieferte Lizenzschlüssel muss vom Lizenznehmer sicher aufbewahrt und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Bei Zuwiderhandlung kann der Lizenzgeber den Lizenznehmer für alle Folgen haftbar machen, die daraus zum Nachteil des Lizenzgebers entstehen.

§14 Gerichtsstand

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Sitz des Lizenzgebers. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher, im Sinne des Bürgerlichen-Gesetzbuches, dann ist der Gerichtsstand das jeweilig zuständige Gericht.

§15 Datenschutz und Datenspeicherung

- 1) Der Lizenznehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine persönlichen und die für die Geschäftsbeziehung benötigten Daten, vom Lizenzgeber elektronisch gespeichert und weiter verarbeitet werden dürfen. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, alle Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben. Ausnahmen hierfür sind gesetzliche und behördliche Vorschriften oder die Wahrung der rechtlichen Interessen des Lizenzgebers.
- 2) Die Software übersendet dem Lizenzgeber den Einsatz-URL (Internetadresse) der Software. Der Lizenznehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Internetadresse der eingesetzten Software übersendet werden und vom Lizenzgeber gespeichert werden darf. Die Übersendung kann per Link oder per E-Mail erfolgen. Die Übersendung dient ausschließlich zur Möglichkeit der Überprüfung, ob die Software nach den hier aufgeführten Lizenzbedingungen genutzt wird.
- 3) Die Software darf vom Lizenznehmer ausschließlich nach dem jeweils geltenden Recht und den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen verwendet werden. Des weiteren verpflichtet sich der Lizenznehmer, alle ihm durch die Software bekannt werdenden Daten, nach den geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, zu speichern und zu verwenden.

§16 Marken und Warenzeichen

Sämtliche in dem Lizenzvertrag, in der Software oder in der Dokumentation verwendeten Namen, Marken und Warenzeichen, auch wenn nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet, sind Eigentum der jeweiligen Namen, Marken und Warenzeicheninhaber. Das Eigentumsrecht wird in vollem Umfang anerkannt.

§17 Schlussbestimmungen

- 1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

© 2019 Xiopo
Alle Rechte vorbehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.xiopo.de